



IHK-Steuerinfo

April 2003

Redaktionsbeirat:

Dipl.-Kfm. Bettina Bethge, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Dr. Susanne Herre, Ass. Wulf Hermann, Dr. Heino Klingen, Dipl.-Volksw. Hans-Phillip Kommer, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann, Dipl.-Volksw. Dr. Manfred Hofmann, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker

In dieser Ausgabe:

ARTIKEL.....	2
VERMITTLUNGS-AUSSCHUSS BESCHLIEßT STEUERVERSCHÄRFUNGEN FÜR UNTERNEHMEN.....	2
ÖKOSTEUER 2003: ÜBERGANGSREGEL FÜR GELAGERTES ÖL UND GAS	3
DAS SCHREIBEN DES BMF IST ALS PDF-DATEI BEIGEFÜGT. (BE)	4
INVESTITIONSZULAGE: ANWENDUNGSSCHREIBEN ZU §§ 3, 3A INVZULG 1999 VERÖFFENTLICHT	4
BFH: ARBEITGEBERFEST FÜHRT NICHT ZU ARBEITSLOHN	5
LITERATUREMPFEHLUNGEN.....	10
BILANZPRÜFUNG.....	10
AUSWEIS, BILANZIERUNG, BEWERTUNG UND PRÜFUNG DER BILANZPOSITIONEN.....	10
GRUNDRISS DES DEUTSCHEN STEUERRECHTS	10
ÜBERSICHT ÜBER DIE INVENTURVERFAHREN.....	11
KOSTENREDUZIERUNG DURCH DEN EINSATZ GEEIGNETER INVENTURVERFAHREN.....	11

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Ulrike Beland (Be), Dr. Alexander Neeser (Ne), Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker (Sw), StB Michael Seifert (Se), Ass. Guido Vogt (Vo)

Ein Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Herausgeber gestattet.

ARTIKEL

Vermittlungsausschuss beschließt Steuerverschärfungen für Unternehmen

Der Vermittlungsausschuss hat am 9. April 2003 bei seinen Verhandlungen über einen Kompromiss zum sogenannten Steuervergünstigungsabbaugesetz einige Verschärfungen für den Bereich der Unternehmensbesteuerung beschlossen:

- *Körperschaftsteuer Altguthaben*
Streckung des noch bestehenden Körperschaftsteuerguthabens durch Einführung eines 3jährigen Moratoriums und anschließend ausschüttungsabhängiger jährlich begrenzter Guthabenerstattung bei Gewinnausschüttungen nach dem 11.4.2003.
- *Zeitliche Einschränkung der körperschaftsteuerlichen Organschaft*
Eine Organschaft wird nach geltendem Recht bereits für das laufende Wirtschaftsjahr anerkannt, wenn in diesem ein Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen wird, der bis zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahres wirksam, d. h. im Handelsregister eingetragen wird. Die Rückwirkung wird künftig abgeschafft. Die Organschaft gilt erst für das Wirtschaftsjahr, in dem der Gewinnabführungsvertrag ins Handelsregister eingetragen wird.
- *Einschränkung des Verlustabzugs bei stillen Gesellschaftern*
Verluste aus stillen Gesellschaften und stillen (Unter-)Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sind nur noch mit Gewinnen aus derselben Beteiligung verrechenbar, wenn die beteiligte Gesellschaft selber eine Kapitalgesellschaft ist.
- *Schaffung neuer Dokumentationspflichten im Bereich der Verrechnungspreise*
Verbundene nationale und internationale Unternehmen stellen sich für erbrachte Leistungen sogenannte Verrechnungspreise in Rechnung. Mit der jetzt vorgesehenen gesetzlichen Verpflichtung sollen die Finanzämter in die Lage versetzt werden, nachprüfbar Aufzeichnungen vom Steuerpflichtigen zu erhalten. Bei nicht angemessener Mitwirkung sollen zukünftig Strafzuschläge ausgesetzt werden. Die Mitwirkungspflichten werden in einer gesonderten Rechtsverordnung erläutert, die derzeit von der Finanzverwaltung vorbereitet wird.
- *Hinzurechnung des Gewerbeertrags aus sogenannten Gewerbebesteueröasen*
Dem Mutterunternehmen wird der Gewerbebesteuermessbetrag der Tochterkapitalgesellschaft zugerechnet, wenn deren Sitzgemeinde den Gewerbebesteuerhebesatz von 200 % nicht überschreitet. Bei Personenunternehmen soll bei Gewerbebetrieben in Gemeinden mit einem Hebesatz nicht über 200 % die Gewerbebesteueranrechnung auf die Einkommensteuer versagt werden.

Fazit:

Die Opposition hat zwar eine erhebliche Anzahl von Steuerverschärfungen verhindert (Dienstwagenbesteuerung, Mindestbesteuerung, Abschaffung der gewerbsteuerlichen Organschaft etc.). Allerdings sieht der vom Vermittlungsausschuss gefundene Kompromiss doch namhafte Steuererhöhungen für die Unternehmen vor. Das Einfrieren der Körperschaftsteuerguthaben bestätigt die Unternehmen in ihrer Auffassung, dass in der Steuerpolitik jegliche Planungssicherheit verloren gegangen ist. Auch die vorgesehenen Vorschriften bzgl. der Verrechnungspreise sowie die Verlustbeschränkung bei den stillen Gesellschaften treffen die Unternehmen hart. Im Übrigen bleibt abzuwarten, inwieweit sich aus dem vom Vermittlungsausschuss parallel verabschiedeten Entschließungsantrag weitere Verschärfungen für die Unternehmen ergeben.

(Sw)

Ökosteuer 2003: Übergangsregel für gelagertes Öl und Gas

Mineralölprodukte, die 2003 verbraucht, aber im Jahr 2002 bezogen wurden, fallen in eine Regelungslücke des Ökosteuer-Fortentwicklungsgesetzes. Dieses sieht Ermäßigungen nur für Mineralölprodukte vor, die nach den neuen Sätzen versteuert wurden (§ 25 und § 25a MinöStG). Das Bundesfinanzministerium hat in einem Schreiben die Ermäßigung der alten Bestände geregelt (Schreiben vom 4. März 2003 (III A 1 – V 0360 – 1/03).

Die Übergangsregel sieht Folgendes vor

- Heizöl: Da sich die Steuersätze gegenüber 2002 nicht geändert haben, ist eine Übergangsregel hinfällig.
- Schweres Heizöl und Flüssiggas: Diejenigen Branchen, die eine Befreiung von der Mineralölsteuer beanspruchen können, erhalten diese Befreiung für die in 2002 gezahlten Steuersätze; bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen geschieht dies in Höhe des kompletten Mineralölsteuersatzes, bei anderen Anlagen zur Erzeugung von Wärme zur Stromerzeugung in Höhe des Ökosteuersatzes, beim Unterglasanbau in Höhe der Mineralölsteuer vor 1999 (§ 25 Abs. 3a Satz 1 Nr. 2, 3.1, 3.3, 3.4, 4.1, 4.3 und 4.4 MinöStG).
- Das produzierende Gewerbe (§ 25 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3.2 und 4.2 MinöStG) erhält für Flüssiggas aus 2002-Beständen *keine* Ermäßigung. Grund ist, dass die *ermäßigten* neuen Steuersätze höher sind als die alten *nicht* ermäßigten Steuersätze. Schweres Heizöl wird im produzierenden Gewerbe in der Regel nicht verwendet.
- *Erdgas*: Für Erdgas gelten die gleichen Regeln wie für Flüssiggas. Da es aber nur bei wenigen Unternehmen gelagert wird, ist die Regelung überwiegend nicht praxisrelevant.

- *Im Rahmen des Spitzenausgleichs* wird für die Altbestände mit den Steuersätzen von 2002 gerechnet, wegen der fehlenden Ermäßigung ohne den Entlastungsbeitrag nach § 25 Abs. 3a und 4 MinöStG. D.h. die in 2002 entstandene Belastung wird voll in den Spitzenausgleich einbezogen, dieser wird aber nach den neuen Regeln vorgenommen.

Im Ergebnis werden alle im Jahr 2002 gekauften aber erst im Jahr 2003 verbrauchten Bestände nach neuem Recht besteuert. Damit greift die Halbierung der Ermäßigung, die Erhöhung der Regelsteuersätze und die Neuregelung des Spitzenausgleichs (Berechnung der Rentenversicherungsentlastungen mit den Zahlen des Antragsjahres, Wegfall des 20 %igen Selbstbehalt bei den Rentenversicherungsentlastungen, Belastung mit dem 5 %igen Selbstbehalt bei der Nettoentlastung). Durch die Übergangsregelung wird die Besteuerung nicht erst auf das neue Niveau angehoben wird, um dann die Ermäßigungen vorzunehmen, sondern das alte Niveau wird wegen der Vorteilhaftigkeit für die Unternehmen belassen und im Spitzenausgleich verrechnet. Eine gesonderte Berechnung ist für die Altbestände notwendig.

Hinweis:

In das Berechnungsmodul der IHK-Organisation ist die Übergangsregel eingearbeitet. Sie kann auf den Internetseiten des DIHK (<http://www.dihk.de>, Bereich Recht und Fairplay, Steuerrecht) heruntergeladen werden.

Das Schreiben des BMF ist als [pdf-Datei](#) beigefügt. (Be)

Investitionszulage: Anwendungsschreiben zu §§ 3, 3a InvZulG 1999 veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Bundesländer am 15.03.2003 ein Anwendungsschreiben zu den Bestimmungen der §§ 3, 3a Investitionszulagengesetz 1999 veröffentlicht. Das Papier stellt eine – nunmehr gemeinsame – Position der Bundes- und Länderfinanzverwaltung(en) zu Einzelfragen der Wohnungsförderung nach dem InvZulG dar und wurde auf dem Referententreffen von Bund und Ländern am 26. – 28.06.2002 abgestimmt. Wir möchten Sie auf folgende Punkte hinweisen:

- Die Förderfähigkeit von Umbauten und Modernisierungsmaßnahmen im Rahmen des § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 InvZulG (Anschaffung/Herstellung eines neuen Gebäudes) ist nur dann gegeben, wenn verbrauchte Teile, die die Nutzungsdauer des Gebäudes bestimmen, ausgetauscht werden. In diesem Fall geben die neu eingefügten Teile dem Gebäude das Gepräge und lassen eine bautechnische Qualifizierung als „neu“ zu. Diese Wertung betrifft vornehmlich Bestandteile wie Fundamente, tragende Wände, Geschossdecken oder Dachkonstruktionen. Unmaßgeblich ist die Frage, ob sich durch den Umbau eventuell die Zweckbestimmung des Gebäudes ändert.
- Außenanlagen, die räumlich getrennt von dem Wohngebäude errichtet wurden, unterfallen nur dann der Förderung nach dem InvZulG, sofern Wohngebäude und Außenanlage im Eigentum ein und desselben Anspruchsberechtigten stehen.

- Bei Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 b) InvZulG – Gebäude innerhalb eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes – ist die Zulagengewährung von der Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Gemeindebehörde abhängig. Wird diese von der Gemeinde versagt, muss der Verwaltungsrechtsweg beschritten werden – eine Rechtsklärung im Rahmen des Zulagenverfahrens ist nicht möglich.
Bitte beachten Sie: zwar stellt die bauplanungsrechtliche Bescheinigung einen Grundlagenbescheid i. S. d. § 171 Abs. 10 AO dar und bindet die Verfahrensbeteiligten – dennoch kann das Finanzamt die Gemeindebehörde um die Überprüfung einer (ihres Erachtens) falschen Bescheinigung veranlassen.
- Ebenfalls einer Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde bedarf die Inanspruchnahme der erhöhten Investitionszulage bei nachträglichen Herstellungsmaßnahmen oder Erhaltungsarbeiten an denkmalgeschützten Gebäuden, § 3 a Abs. 1 S. 2 InvZulG 1999. Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Landes-Denkmalbehörde beizubringen. Da auch diese ein Grundlagenbescheid mit Bindungswirkung gem. § 171 Abs. 10 AO ist, ist im Falle der Versagung der besondere Verwaltungsrechtsweg zu beschreiten.
- Das vorliegende Anwendungsschreiben ersetzt inhaltlich die Regelungen des BMF – Schreibens vom 24.08.1998.

Das Anwendungsschreiben ist als Pdf-Datei auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums (<http://www.bundesfinanzministerium.de/Steuern-und-Zoelle/Sonstige-620.17409/.htm>) eingestellt.

Hinweis:

Antragsvordrucke für die Gewährung der Investitionszulage nach § 2 (betriebliche Investitionen), §§ 3, 3a (Modernisierungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden) sowie § 4 (Modernisierungsmaßnahmen an einer eigenen Wohnzwecken dienenden Wohnung im eigenen Haus oder eigenen Eigentumswohnung) stehen für das Wirtschaftsjahr 2001/2002 bzw. Kalenderjahr 2002 zur Verfügung stehen und sind im Internet unter

<http://www.bundesfinanzministerium.de/Steuern-und-Zoelle/Sonstige-620.htm> abrufbar.

Als **Ansprechpartner** steht Ihnen zur Verfügung:

Guido Vogt; Tel.: 0032 / 2 / 286-1609

mailto: vogt.guido@bruessel.dihk.de

(Vo)

BFH: Arbeitgeberfest führt nicht zu Arbeitslohn

Mit Urteil vom 28. Januar 2003 VI R 48/99 hatte der BFH die Frage zu entscheiden, ob die Kosten eines Empfangs, zu dem der Arbeitgeber anlässlich des 60. Geburtstags seines Arbeitnehmers einlädt, als Lohn dieses Arbeitnehmers zu qualifizieren sind.

Bislang war die Finanzverwaltung der Auffassung, dass diese Veranstaltungen bei dem begünstigten Mitarbeiter zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führen. Der Arbeitge-

ber übernehme die dem Mitarbeiter ansonsten persönlich anfallenden Aufwendungen.

Dieser allgemeinen Sichtweise hat sich das höchste Finanzgericht nicht angeschlossen. Lädt ein Arbeitgeber anlässlich eines Geburtstages eines Arbeitnehmers

- Geschäftsfreunde
- Repräsentanten des öffentlichen Lebens,
- Vertreter von Verbänden und Berufsorganisationen sowie
- Mitarbeiter

zu einem Empfang ein, muss im Einzelfall geprüft werden, ob es sich um ein Fest des Arbeitgebers oder ein Fest des Arbeitnehmers handelt.

Liegt ein Fest des Arbeitgebers vor, ist dieses betrieblich veranlasst. Handelt es sich hingegen um ein Fest des Arbeitnehmers, liegt eine private Veranlassung vor. Somit kommt nur dann, wenn es sich um ein privates Fest des Arbeitnehmers handelt, eine steuerpflichtige Lohnzuwendung in Betracht.

Ob das Fest betrieblich oder privat veranlasst ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Für ein Fest des Arbeitgebers kann sprechen, wenn dieser als Gastgeber auftritt, der die Gästeliste nach geschäftsbezogenen Gesichtspunkten bestimmt, in seine Geschäftsräume einlädt und wenn das Fest den Charakter einer betrieblichen Veranstaltung und nicht einer privaten Feier des Arbeitnehmers aufweist. Damit schließt sich der BFH ausdrücklich der in der Fachliteratur vertretenen Auffassung an (vgl. Seifert, DStZ 2000, S. 83 (87), Schmidt/Drenseck, EStG-Komm., 21. Auflage, § 19 Rz. 50 Stichwort: Geburtstag, Blümich/Thürmer, EStG-Komm., § 19 Rz. 280 – Stichwort: Bewirtung).

Anmerkungen:

Bei den Aufwendungen für ein betriebliches Fest, die der Arbeitgeber trägt, handelt es sich um geschäftlich veranlasste Bewirtungskosten. Diese sind gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG jedoch nur in Höhe von 80 Prozent als Betriebsausgaben abziehbar.

Die neue BFH-Rechtsprechung ist nicht nur für die Zukunft, sondern in allen offenen Fällen bedeutsam. Es übernimmt die von der Wirtschaft vertretene Auffassung, den Begriff einer „betrieblichen Veranlassung“ unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles auszulegen.

(Se)

Häusliches Arbeitszimmer: Außendienstmitarbeiter können volle Kosten geltend machen

Der BFH hat sich in drei Entscheidungen (vom 13. November 2002 VI R 82/01, VI R 104/01 und VI R 28/02) mit der Frage befasst, wann das häusliche Arbeitszimmer eines Außendienstmitarbeiters den Mittelpunkt der gesamten Betätigung bildet. Sofern dieser Mittelpunkt der gesamten Betätigung vorliegt, besteht weiterhin die Möglichkeit des vollen Kostenabzugs.

Die Finanzverwaltung hat bislang bei den Personengruppen, die neben der Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer an einer Vielzahl von Tagen im Jahr im Außendienst tätig sind, nur einen Kostenabzug bis zu 1.250 EUR im Jahr zugelassen. Dieser Auffassung folgt der BFH zugunsten der Steuerzahler nicht.

Maßgeblich ist der inhaltliche Schwerpunkt einer beruflichen Betätigung. Es kommt darauf an, ob in dem häuslichen Arbeitszimmer diejenigen Handlungen vorgenommen und Leistungen erbracht werden, die für den ausgeübten Beruf wesentlich und prägend sind.

Dem zeitlichen Umfang der Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers kommt im Rahmen einer Würdigung der Umstände des Einzelfalls lediglich eine indizielle Bedeutung zu. Im Gegensatz zur bisherigen Verwaltungsauffassung schließt der BFH das zeitliche Überwiegen der außerhäuslichen Tätigkeit einen unbeschränkten Abzug der Aufwendungen nicht von vornherein aus.

Unter Anwendung dieser Grundsätze bildet das häusliche Arbeitszimmer einer Produkt- und Fachberaterin, deren Tätigkeit wesentlich durch die Arbeit im Außendienst geprägt ist, auch dann nicht den Mittelpunkt ihrer beruflichen Betätigung, wenn die zu Hause verrichteten Tätigkeiten zur Erfüllung der beruflichen Aufgaben unerlässlich sind (Az. VI R 82/01).

Dagegen kann bei einem Verkaufsleiter, der zur Überwachung von Mitarbeitern und zur Betreuung von Großkunden auch im Außendienst tätig ist, das häusliche Arbeitszimmer gleichwohl Mittelpunkt im Sinne der Abzugsbeschränkung sein, wenn dort die für den Beruf wesentlichen Leistungen (hier: Organisation der Betriebsabläufe) erbracht werden (Az. VI R 104/01).

Im Falle eines Ingenieurs, dessen Tätigkeit durch die Erarbeitung theoretischer, komplexer Problemlösungen im häuslichen Arbeitszimmer geprägt ist, kann dieses schließlich auch dann Mittelpunkt der beruflichen Betätigung sein, wenn die Betreuung von Kunden im Außendienst ebenfalls zu seinen Aufgaben gehört (Az. VI R 28/02).

Beratungshinweis:

Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf diese Rechtsprechung reagieren wird. In jedem Fall sollten alle strittigen Verfahren offen gehalten werden.

(Se)

Doppelter Haushalt: Abzug wieder länger als 2 Jahre zulässig?

Die Begrenzung des Abzugs der Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung kann nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Dezember 2002 (2 BvR 400/98 und 2 BvR 1735/00) verfassungswidrig sein.

Die zum 1. Januar 1996 in Kraft getretene zeitliche Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Mehraufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung bei einer Beschäftigung am selben Ort ist in den Fällen von fortlaufend verlängerten Abordnungen und beiderseits berufstätigen Ehegatten verfassungswidrig. Dies entschied der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts und hob auf die Verfassungsbe-

schwerden zweier Betroffener die zu Grunde liegenden finanzgerichtlichen Entscheidungen auf. Die Sachen wurden an den Bundesfinanzhof zurückverwiesen. Andere Fallgruppen doppelter Haushaltsführung waren jedoch nicht Gegenstand der Entscheidung.

Beratungshinweis:

Es sollten sämtliche Fälle, in denen die Zweijahres-Frist abläuft, offen gehalten werden. Über den Umfang der Verfassungswidrigkeit der Zweijahres-Frist werden wir näher berichten.

(Se)

Schonfrist für Abgabe von Steueranmeldungen wird abgeschafft

Nach dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung (zu § 152 Nr. 7) ist bei einer bis zu 5 Tage verspäteten Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung oder einer Lohnsteueranmeldung grundsätzlich von der Festsetzung eines Verspätungszuschlages abzusehen (Abgabeschonfrist). Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben beschlossen, diese Schonfrist aufzuheben.

Als Grund geben sie an, dass angesichts des weitgehenden Einsatzes der EDV in den Unternehmen sowie der Möglichkeit, sich moderner Kommunikationsformen zu bedienen (z. B. per Telefax), es den Unternehmen möglich sein sollte, die Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen bis zu dem vom Gesetzgeber festgelegten Zeitpunkt abzugeben. Die Abgabeschonfrist habe ihre Funktion als Karenzzeit für die Bearbeitung der Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen verloren. Soweit es dem Steuerpflichtigen in Einzelfällen nicht möglich sein sollte, die gesetzliche Frist für die Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung oder Lohnsteueranmeldung einzuhalten, komme eine Fristverlängerung nach § 109 AO in Betracht. Zudem bestehe bei der Umsatzsteuer die Möglichkeit einer Dauerfristverlängerung.

Die verspätete Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung oder einer Lohnsteueranmeldung hat ab dem kommenden Jahr damit vom ersten Tag an erhebliche Folgen. Es darf gemäß § 152 Abs. 2 AO ein Verspätungszuschlag von bis zu 10 % der festgesetzten Steuer festgesetzt werden (höchstens jedoch 25.000 €). Die Finanzbehörde kann in der Regel den durch die verspätete Zahlung entstandenen Zinsvorteil beim Steuerpflichtigen abschöpfen. Zudem hat der Gesetzgeber die Entscheidung über die Bemessung des Zuschlags dem Ermessen der Finanzbehörde überlassen, das Ermessen ist aber nur eingeschränkt rechtlich überprüfbar.

Es bleibt zu befürchten, dass die Abschaffung der Abgabeschonfrist letztlich keine positiven Effekte zeitigt. Denn nach § 152 Abs. 2 Satz 2 AO müssen die Finanzbehörden bei der Frage, ob ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden soll, unter anderem auch die Dauer der Fristüberschreitung berücksichtigen. Bislang war den Finanzämtern durch die Regelung im Anwendungserlass vorgegeben, dass eine Fristüberschreitung von 5 Tagen nicht sanktioniert werden sollte. In Zukunft müssen sie bei jeder noch so kleinen Fristüberschreitung die Voraussetzung für einen Verspätungszuschlag prüfen, und hierbei auch die sonstigen Ermessensgesichtspunkte für

den Verspätungszuschlag, nämlich dessen Zweck, die gezogenen Vorteile, das Verschulden des Steuerpflichtigen und dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigen. Auf die Finanzverwaltung kommen damit erhebliche Mehrbelastungen zu.

Zudem wird ohne durchschlagenden Grund mit einer über Jahre verfestigten Verwaltungsanwendung gebrochen. Die Abschaffung trägt das Symbol einer rigiden und unnachgiebigen Haltung der Finanzverwaltung gegenüber den Steuerbürgern aufs deutlichste zu Tage. (Ne)

BFH: Nichtberücksichtigung ausländischer Verluste EU-rechtswidrig

Erzielt ein im Inland unbeschränkt Steuerpflichtiger aus einer im Ausland befindlichen Einkunftsquelle negative Einkünfte, z. B. aus der Vermietung unbeweglichen Vermögens, das im Ausland gelegen ist, oder aus einer im Ausland gelegenen Betriebsstätte, dann kann er die Verluste im Inland mit steuerpflichtigen Einkünften nicht oder nur unter eingeschränkten Voraussetzungen ausgleichen: Entweder sind die betreffenden negativen Einkünfte ebenso wie positive ausländische Einkünfte aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen im Inland steuerfrei, oder aber sie sind den Abzugsbeschränkungen des § 2 a des EStG unterworfen.

Gleichermaßen sind negative ausländische Einkünfte nicht im Rahmen des sog. negativen Progressionsvorbehalts zu berücksichtigen. Es wird seit langem diskutiert, ob diese Ungleichbehandlung negativer inländischer und ausländischer Einkünfte in Einklang mit den gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverboten steht. Im Schrifttum wird dies überwiegend verneint.

Der Erste Senat des Bundesfinanzhofes hat sich mit Beschluss vom 13. November 2002 (I R 13/02) den Bedenken angeschlossen und deshalb den Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung angerufen. Konkret geht es um die negativen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die die Kläger gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 EStG 1987 aus der Eigennutzung ihres in Frankreich gelegenen Einfamilienhauses erzielten und die im Inland weder in die Einkommensteuerbemessungsgrundlage noch in die Steuersatzbemessungsgrundlage einzubeziehen waren. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofes verstößt dies gegen die gemeinschaftsrechtlich garantierte Niederlassungs- sowie die Kapitalverkehrsfreiheit. Eine Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung zu inländisch negativen Einkünften sei nicht ersichtlich.

Beratungshinweis:

Steuerpflichtigen, denen aus den vorgenannten Gründen die Verrechnung ausländischer Verluste durch Steuerbescheid versagt worden ist, ist anzuraten, - sofern noch möglich - Einspruch gegen die Bescheide einzulegen und unter Hinweis auf die Anrufung des Europäischen Gerichtshofes ein Ruhen des Einspruchsverfahrens gemäß § 363 Abs. 2 AO zu beantragen.

(Ne)

LITERATUREMPFEHLUNGEN

Bilanzprüfung

Ausweis, Bilanzierung, Bewertung und Prüfung der Bilanzpositionen

Günter Penné / Frank Schwed / Sven Janßen
 Reihe Praxisnahes Wirtschaftsstudium
 239 Seiten, kart., EURO (D) 24,95
 ISBN 3-7910-1805-1

Dieses Buch ermöglicht einen schnellen Einstieg in die wesentlichen Bilanzierungs- und Prüfungsprobleme der einzelnen Bilanzpositionen. Nach einer kurzen Einführung in die Grundsätze der Jahresabschlussprüfung gehen die Autoren zunächst auf Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften sowie Prüfungshandlungen ein, die für mehrere oder alle Bilanzierungspositionen von Bedeutung sind. Darauf aufbauend werden systematisch die Besonderheiten der Prüfung einzelner Bilanzpositionen dargestellt.

Autoren:

Professor Dr. Günter Penné, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Professor an der FH Mainz für Rechnungswesen, Steuern und Prüfungswesen, Partner der Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Penné & Pabst, Idstein/Ts.
 Frank Schwed, Dipl.-Betriebswirt (FH), ist Prüfungsassistent bei der Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Penné & Pabst, Idstein/Ts.
 Sven Janßen, Dipl.-Betriebswirt (FH), ist Prüfungsassistent bei einem Genossenschaftlichen Prüfungsverband.

Grundriss des deutschen Steuerrechts

Die wesentlichen Steuerarten, Verfahrensrecht, Internationales Steuerrecht

Michael Daumke
 5. überarbeitete Auflage 2002, 370 Seiten, 14,4 x 21 cm, kartoniert, EURO (D) 24,80
 ISBN 3 503 06312 9
 ERICH SCHMIDT VERLAG Berlin Bielefeld München

Seit seinem ersten Erscheinen schließt der „Grundriss des deutschen Steuerrechts“ erfolgreich eine Lücke in der einschlägigen Fachliteratur. Übersichtlich und verständlich ist das Werk eine fundierte Einführung in das Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland.

Das Deutsche Steuersystem ist geprägt durch eine Vielzahl von Steuerarten. Die für die Praxis wichtigsten Steuerarten werden in ihren Grundstrukturen dargestellt, insbesondere die Umsatzsteuer, die Einkommensteuer, die Lohnsteuer, die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer, die Erbschaft- und Schenkungsteuer, die Grundsteuer und die Grunderwerbsteuer. Behandelt werden ferner das steuerliche Verfahrensrecht, das Bilanzsteuerrecht, das Bewertungsrecht und das internationale Steuerrecht.

Übersicht über die Inventurverfahren

Kostenreduzierung durch den Einsatz geeigneter Inventurverfahren

1. Auflage 2002, 52 Seiten, EURO (D) 15,00
AWV-Eigenverlag, Eschborn, Best.-Nr. 03 607
ISBN 3-931193-38-1

Machen Sie noch Inventur – koste es, was es wolle? Dann gehören Sie zu den ca. 90 Prozent aller Unternehmen, die die eingefahrenen Gleise noch nicht verlassen haben und sich bisher nicht zu Inventurvereinfachungen entschließen konnten.

Das muss nicht sein! Wirksame Hilfe verspricht jetzt die AWV-Schrift „Übersicht über die Inventurverfahren – Kostenreduzierung durch den Einsatz geeigneter Inventurverfahren“. Die Schrift bietet einen schnellen und systematischen Überblick über Aufwand und Voraussetzungen verschiedener Inventurverfahren.

Sie wendet sich an alle Inventurverantwortlichen in denjenigen Unternehmen, die die vorhandenen gravierenden Einsparungspotenziale in Kosten (Kosten der Aufnahme, Betriebsstillegung) und Zeit (Fast Close) noch nicht genutzt haben.

Angesprochen sind aber auch die Unternehmen, die schon Inventurerleichterungen praktizieren. Sie erhalten Hilfestellung, Ihre Inventurverfahren daraufhin zu untersuchen, ob sie schon – in Abhängigkeit von der Prozess- und Bestandszuverlässigkeit der Systeme in den verschiedenen Bereichen des Unternehmens – die bestmögliche Kombination der zulässigen Inventurverfahren zur Anwendung bringen. Insofern kann diese Schrift auch als Beitrag zur wertorientierten Unternehmensführung verstanden werden.